

Erlaubnis zur Erbauung einer eignen Kirche und Anstellung eines eignen Pfarrers; zum mindesten wollten sie die neu zu errichtende Kirche nur als eine Tochterkirche der Hauptkirche zu Löbau angesehen wissen. Allein da selbst die Gerichtsherrschaft zu Niederkunnersdorf, das Domkapitel zu Budissin, ihrem Anlangen sich nicht geneigt erklärte, so bestätigte ein am 26sten Sept. 1722. erlassenes Reskript die obangeführte abschlägliche Entschliessung. Unterm 8ten Mai 1723. ward ein gleichmässiges Gesuch zurückgewiesen, jedoch im folgenden Jar durch eine nach Löbau abgesendete Oberamtskommission die Beschaffenheit der niederkunnersdorfer Kirchenplätze in der Löbauer Kirche untersucht.

Fortwährend klagte die inmittest zahlreicher gewordene Gemeinde zu Nieder- und Neukunnersdorf über die Beschwerlichkeit, alle gottesdienstliche Handlungen in Löbau verrichten, auch zu dasiger Kirche sich halten zu müssen, da der Weg dahin nicht nur entfernt, sondern auch äusserst schlecht und oft besonders bei übler Witterung und rauher Jahreszeit selbst gefährlich sei, daher ein Mangel an Seelenpflege für sie entstehe. Diese Umstände vermochten die obgenannte Ortsherrschaft alda einem im Jar 1737. angebrachten ähnlichen Filiazionsgesuch Vorsprache zu ertheilen. Allein eine durch Reskript vom 4ten März 1743. abermals, aus vorhin untersuchten Gründen abschläglich erfolgte Entscheidung, bei welcher jedoch dem Magistrat